

Abwägungsvorschlag zu den Stellungnahmen der Bürger und der Träger öffentlicher Belange zur 50. Änderung des Flächennutzungsplanes**B – Öffentliche Auslegung (21.02.2020 – 06.04.2020) und TÖB-Beteiligung****B 1 - Stellungnahmen der Bürger**

Lfd. Nr.	Eingangsdatum / Datum Anshr.	Bürger	Stellungnahme Bürger
B7.01	03.04.20 / 02.04.20	Bürger/in 7	Durch das Planvorhaben wird die Bevölkerung im Ortsteil Schwadorf spürbar anwachsen. Hinzu kommen die Vorhaben „Unter dem Dorf“ und „Südlich Sechtemer Straße“. Auch perspektivisch ist der Brühler Süden der Teil der Stadt, der die meisten neuen Einwohnerinnen und Einwohner anziehen wird. Dies zeigen die Entwürfe für den neuen Flächennutzungsplan. In den vergangenen Jahren wurden mehrfach Schwadorfer Kinder, die auf Wunsch der Eltern in der Grundschule Badorf eingeschult werden sollten, von der Schule aus Platzgründen abgelehnt. Einige Eltern verzichteten im Vorhinein auf eine Anmeldung für die Badorfer Grundschule, weil die Erfolgsaussichten, einen Schulplatz zu erhalten, zu gering erschienen. Infolgedessen wurden die Kinder auf mehrere alternative Schulen innerhalb und außerhalb Brühls verteilt. Klassischerweise erfolgt die Integration von neuen Bürgerinnen und Bürgern unter anderem durch die gemeinsame Zeit der Kinder an Kindergärten und Schulen. Dies gilt sowohl für die Eltern als auch für die Kinder selbst. Die erzwungene Verteilung von Schwadorfer Kindern auf verschiedene Kindergärten und Schulen im Stadtgebiet steht dieser Integrationsleistung entgegen. Bis auf die wenigen Vereine gibt es ansonsten wenige gemeinsame Klammern für die Schwadorfer Kinder. Dies erhöht die Gefahr, dass aus dem Dorf ein reiner Schlafort wird. Aus Sicht des Eingabenstellenden wäre es denkbar, eine Filiale einer bestehenden Grundschule, z. B. der Badorfer Grundschule, in Schwadorf bzw. im Brühler Süden zu schaffen, die nach entsprechender demografischer Entwicklung wieder rückabgewickelt werden könnte – vielleicht auch in Kombination mit der geplanten Errichtung einer Seniorenresidenz/eines Pflegeheims in Schwadorf. Gleiches wäre aus Sicht des Eingabenstellenden auch für Kindergärten sinnvoll. Küche und weitere Einrichtungen könnten gemeinsam genutzt werden. Dies würde ein Inseldasein der Bewohner des Seniorenheimes reduzieren, die aus Sicht des Eingabenstellenden droht. Der Eingabenstellende bittet um eine Aussage dazu, welche Planungen zur Versorgung der Kinder in Schwadorf bzw. im Brühler Süden mit Kinderbetreuungsplätzen und Plätzen an Grundschulen bestehen und wie dies zu den bereits vorliegenden Planvorhaben und den perspektivischen weiteren Planvorhaben passt.

Lfd. Nr.	Eingangsdatum / Datum Anshr.	Bürger	Stellungnahme Bürger
B7.02			Die Erschließung des Plangebietes erfolgt über die Kreuzung Lindenstraße/Spürckstraße/Straße „An der Schallenburg“. Die Verkehrssituation ist an dieser Stelle unübersichtlich. Die Stelle wird von Schulbussen passiert. Zur Entschärfung würde beitragen, eine zusätzliche Erschließung im Norden des Plangebietes vorzunehmen. Für Fahrräder ist dies wohl geplant. Vielleicht wäre dies auch für Autos - zumindest für den abfließenden Verkehr - über den bestehenden Feldweg möglich. Hier wäre aus Sicht des Eingabenstellenden eine Einbahnstraßenregelung denkbar. Die Autos könnten von dort in Richtung Brühl abbiegen. Die Einmündung der Lindenstraße auf die Bonnstraße ist durch den gerade fertiggestellten Neubau an dieser Stelle noch unübersichtlicher geworden. Fahrradfahrer, die aus der Lindenstraße kommend in Richtung Brühl fahren wollen, stehen vor der Herausforderung, die Bonnstraße sicher zu überqueren. Ggf. könnte an dieser Stelle ein Fußgängerüberweg geschaffen oder der Fahrradweg auf der östlichen Seite der Straße in Richtung Brühl geführt werden.
B7.03			Die vorgesehene Bebauung des Baugebietes unterscheidet sich sehr deutlich von der bisherigen, überwiegend individuellen und z. T. historisch gewachsenen Bausubstanz im Ort. Ein Baugebiet mit einer gemischten individuellen Bebauung würde den Charakter des Ortes stärken, statt ihn zu schwächen. Besonders nachteilig ist die in Teilen vorgesehene Gebäudehöhe mit bis zu vier Nutzungsebenen. Sie passt sich nicht an die bisherige Bebauung an der östlichen Straßenseite der Lindenstraße an, sondern wirkt wie ein Fremdkörper, insbesondere beim Blick über die Feldflächen von Osten auf Schwadorf. Bedauerlich ist auch die Bebauung der „grünen Ecke“ mit Sitzgruppe der Lindenstraße/Spürckstraße/Straße „An der Schallenburg“. Insgesamt ist zu bedauern, dass die Bürgerinnen und Bürger von Schwadorf bei der Planung nicht stärker eingebunden worden sind. Eine Art Bürgerwerkstatt, in der eine Planvariante gemeinsam erarbeitet worden wäre, hätte zu mehr Akzeptanz führen können als die Konfrontation mit einer weitestgehend abgeschlossenen Planung eines Investors. Diese Chance wurde leider versäumt.
B6.05	06.04.20 / 06.04.20	Bürger/in 6	Nachtrag zur Stellungnahme vom 1.4.2020, 50. Änderung des Flächennutzungsplans Umwidmung der landwirtschaftlichen Flächen. Aufgrund der 50. Änderung des Flächennutzungsplans werden für den Gemüseanbau genutzte Ackerflächen in Bauland gewandelt. Die Schwadorfer Ackerflächen erfüllen gemeinsam mit den Ackerflächen des Vorgebirges im Bereich der Ballungsräume Köln/Bonn eine „urbane Landwirtschaft“. Dies ergibt sich aufgrund ihrer verbrauchernahen Versorgungsfunktion – hier insbesondere die schnellverderblichen Erzeugnisse des Obst- und Gemüseanbaus – siehe 7.5 des LEP. Nach dem LEP sollen die agrarstrukturellen Erfordernisse

Lfd. Nr.	Eingangsdatum / Datum Anshr.	Bürger	Stellungnahme Bürger
			bei der Abwägung konkurrierender Nutzungen berücksichtigt werden. Die Schwadorfer Böden zeichnen sich durch eine hohe natürliche Fruchtbarkeit aus (90er Böden). Die für den Gemüseanbau benötigte hohe Bodenfruchtbarkeit und die klimatisch begünstigte Lage des Vorgebirges sichert gute Erträge der angebauten Kulturen, auch für anspruchsvolleres Gemüse. In den vergangen 10 Jahren wurden im Stadtgebiet Brühl verstärkt Anbauflächen für Gemüse in Bauland gewandelt. Die Landwirte bemühen sich um Pachtflächen, dies erweist sich zunehmend als schwierig und führt zu Engpässen. Als Eigentümerin einer Ackerfläche gegenüber des geplanten Neubaugebietes befürchtet der Eingabenstellende, dass in den kommenden Jahren weitere landwirtschaftliche Nutzflächen in Bauland gewandelt werden könnten und so die Lebensgrundlage der landwirtschaftlichen Betriebe entzogen werden könnte. Ebenso führt das geplante Baugebiet zur Ertragsschmälerung (Schattenbildung und Nutzung des Ackerrains als Parkfläche).

B 2 - Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (TÖB)

Lfd. Nr.	Eingangsdatum / Datum Anshr.	TÖB	Stellungnahme TÖB
T1.01	26.02.20 / 21.02.20	NetCologne GmbH	Zurzeit bestehen seitens des Eingabenstellenden keine Bedenken und aktuelle Planungen bezüglich eines Netzausbaus in diesem Bereich.
T2.01	26.02.20 / 26.02.20	Telekom	Gegen die Planung werden keine Einwände erhoben.
T2.02			Der Eingabenstellende weist jedoch auf folgendes hin: Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Die Belange der Telekom - z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie Ihre Vermögensinteressen - sind betroffen. Gegen die Planung werden keine Einwände erhoben. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Über gegebenenfalls notwendige Maßnahmen zur Sicherung, Veränderung oder Verlegung der Anlagen des Eingabestellenden kann dieser erst Angaben machen, wenn ihm die endgültigen Ausbaupläne mit Erläuterung vorliegen.

Lfd. Nr.	Eingangsdatum / Datum Anshr.	TÖB	Stellungnahme TÖB
			Der Eingabenstellende bittet folgende fachliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen: In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,50 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.
T2.03			Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989; siehe insbesondere Abschnitt 3, zu beachten. Der Eingabenstellende bittet sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden. Zur Versorgung des Planbereichs mit Telekommunikationsanschlüssen ist die Verlegung zusätzlicher Telekommunikationsanlagen erforderlich. Falls notwendig, müssen hierfür bereits ausgebaute Straßen wieder aufgebrochen werden. Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leistungsträger ist es notwendig, dass dem Eingabenstellenden Beginn und Ablauf der Erschließungsanlagen im Bebauungsplangebiet der Deutsche Telekom Technik GmbH, TI NL West, PTI 22 so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.
T3.01	11.03.20 / 11.03.20	Amt für Liegenschaften	Hiermit möchte der Eingabenstellende innerhalb seiner Stellungnahme darüber informieren, dass keine Betroffenheit bezogen auf Liegenschaften des LVR vorliegt und daher keine Bedenken gegen die o.g. Maßnahme geäußert werden.
T3.02			Diese Stellungnahme gilt nicht für das LVR Amt für Denkmalpflege im Rheinland in Pulheim und das LVR- Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland in Bonn; es wird darum gebeten, deren Stellungnahmen gesondert einzuholen.
T4.01	18.03.20 / 11.03.20	Amprion	Das Gebiet der geplanten, im Betreff genannten Flächennutzungsplanänderung befindet sich teilweise unterhalb des im Betreff genannten Richtfunks der Amprion GmbH. Den Verlauf des Richtfunks kann dem beigefügten Übersichtsplan im Maßstab 1:25000 entnommen werden. Die Überprüfung des Eingabenstellenden hat ergeben, dass die Unterkante der Fresnelzone des Richtfunks im Bereich der Flächennutzungsplanänderung in einer Höhe von ca. 108 m über EOK verläuft. Bei einer geplanten maximalen Gebäudehöhe von bis zu 12,75 m über EOK bestehen seitens des Eingabenstellenden keine Bedenken gegen die Ausweisung einer Wohnbaufläche im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung.

Lfd. Nr.	Eingangsdatum / Datum Anshr.	TÖB	Stellungnahme TÖB
T5.01	26.03.20 / 26.03.20	Rheinischer Verein	Der Rheinische Verein für Denkmalpflege und Landschaftsschutz hat sich bereits mit Schreiben vom 5. September 2019 zu der o.g. Planung geäußert. Die vorgetragenen Bedenken und Anregungen finden sich jedoch in der der Offenlage zugrundeliegenden „Begründung zu den Planungsabsichten“ nicht wieder. Lediglich die in der Sitzung des Ausschusses für Planung und Stadtentwicklung am 6. Februar 2010 zugesagte Sicherstellung der Wasserversorgung für die Gräben der Schallenburg sei übernommen worden. Vor allem fehle eine Berücksichtigung der Tatsache, dass das Plangebiet Bestandteil der Kulturlandschaft zwischen der Welterbestätte Schlösser und dem Ort Schwadorf ist. Die entsprechenden Festlegungen in Landesentwicklungs- und Regionalplan werden unter Punkt 3.1 der Begründung nicht genannt; der Freiraum werde lediglich als „Agrarbereich mit spezialisierter Intensivnutzung“ genannt. Ferner gebe es unter Punkt 3.11 „Denkmalschutz / Bodendenkmalpflege“ keinen Hinweis auf die unmittelbar am Plangebiet liegenden Baudenkmäler Schallenburg und Strauchshof. Hier muss die Aussage in Punkt „6.2.2 Anforderungen an die Belange von Natur und Landschaft“, dass durch die Planung keine Baudenkmäler beeinträchtigt werden, in Zweifel gezogen werden. Unter Punkt 5.7.1 des Umweltberichts werde zwar darauf hingewiesen, dass der Planungsraum innerhalb des landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches „Brühler Schlösser – Vorgebirge“ liegt; aber in „5.7.2 Prognose bei Realisierung des Bauleitplanes“ des Umweltberichts werde nicht dargestellt, wie sich die Realisierung auf den Kulturlandschaftsbereich auswirkt. Die Bedenken des Rheinischen Vereins für Denkmalpflege und Landschaftsschutz bestehen daher nach wie vor und sollen für das Thema „Kulturlandschaft“ im Folgenden näher erläutert werden. Unbeschadet davon sind auch die übrigen in dem Schreiben des Eingabenstellenden vom 5. September 2019 vorgetragenen Punkte nicht ausgeräumt.
T6.01	30.03.20 / 24.03.20	LVR – Amt für Denkmalpflege im Rheinland	Angestoßen durch die kürzlich in Ihrem Hause erfolgte Erörterung einer denkmalfachlich auszuschließenden Baufläche nördlich des Palmersdorfer Hofes habe ich mich nochmals mit dem Thema Schlösser Brühl, Blickachsen und Sichtbezüge und der Einbettung der Schlossanlage in die agrarisch strukturierte Kulturlandschaft auseinandergesetzt und muss auf dieser Grundlage meine bisherigen Äußerungen bezüglich der beiden o.g. Verfahren revidieren. In ihrem Gutachten zur Festlegung einer Sorgfaltsfläche vom 13.2.2008 (siehe Anlage 1 mit den beiden zugehörigen Plänen) hat Frau Dr. Janßen-Schnabel sich grundlegend mit den erhaltenen und schützenswerten Strukturen und Blickbezügen der Welterbestätte

Lfd. Nr.	Eingangsdatum / Datum Anshr.	TÖB	Stellungnahme TÖB
			Schlösser Brühl auseinandergesetzt. Die offene Landschaft zwischen Villehang und Rhein südlich von Schloss Augustusburg ist im 18. Jahrhundert geprägt von einzelnen Hofanlagen und nur wenigen Ortslagen; neben dem eingangs erwähnten Palmersdorfer Hof sei in diesem Zusammenhang nur verwiesen auf den am nördlichen Rand Schwadorfs gelegenen Strauchshof. Trotz der erheblichen Siedlungsverdichtung im 20. Jahrhundert haben sich Struktur und funktionale Zusammenhänge innerhalb der Kulturlandschaft nicht zuletzt wegen der guten und intensiv bewirtschafteten Boden bis heute in dem beschriebenen Halbrund südlich der Schlossanlagen erhalten. Gestört wird die Struktur wesentlich bislang nur linear durch den Damm der querenden BAB 553 und flächig durch die Auskiesungsbecken östlich von Schloss Falkenlust. Neben dem Eingriff in diese, auch auf das Schloss Augustusburg, seine Bewohner, Bediensteten und deren Bedarf an Lebensmitteln ausgerichteten strukturellen und entsprechend funktionalen Eigenschaften würde die Ausweisung von Siedlungsflächen unmittelbar nordwestlich der Schallenburg eine weitere erhebliche und nachteilige Veränderung in der auf die Schloßer Brühl bezogene, gestaltete Kulturlandschaft zur Folge haben. Die von der Änderung des FNP und Aufstellung eines Bebauungsplans betroffenen Flächen sind in der graphischen Darstellung der Pufferzone der Welterbestätte innerhalb der grün hinterlegten „Schlossansicht/ Hintergrund“ benannten Kreisfläche - abgesehen von den strukturellen und funktionalen Bezügen in dieser grünen Fläche - zusätzlich gelb dargestellt (GA Janßen-Schnabel, s. Anlage 1). Die Qualität der Blickbeziehungen zwischen Schloss Augustusburg und der Schallenburg wandelt sich im Laufe der Jahrhunderte: In der frühen Zeit ist es eine hierarchische zwischen Landesherrn und Lehensträger; sie findet ihren Ausdruck in der schon im 16. Jahrhundert existierenden später sogenannten Poppelsdorfer Allee, die den der Landesburg vorgelagerten Tierpark mit Blick auf die Schallenburg quert und beide Bauten optisch miteinander verbindet. Im 18. Jahrhundert erfährt diese Blickbeziehung unter Dominique Girard nach 1725 mit der Anlage einer weiträumigen Garten- und Parkanlage eine neue (garten-)künstlerische Widmung: Von Schloss Augustusburg wird der Blick von der – anstelle der die Burg sichern-

Lfd. Nr.	Eingangsdatum / Datum Anshr.	TÖB	Stellungnahme TÖB
			den, jetzt verfüllten Gräfte - neu entstandenen Terrasse über das Parterre und die Poppelsdorfer Allee mit ihrem Himmelsstrich in die zum Gartenkonzept gehörende Landschaft geleitet, im Mittelgrund ausgerichtet auf die Schallenburg, darüber hinweg in den freien, optisch dem Park zugerechneten Landschaftsraum. Renier Roidkin zeichnete in den 1730er Jahren zahlreiche Veduten von Brühl und Umgebung, die sowohl die Landschaft, aber auch die blickbestimmenden Hügelketten wie etwa das Siebengebirge, Ortschaften, (Kirch)türme und signifikante Einzelbauten teils detailliert abbilden. Von der am Villehang gelegenen Kitzburg gibt es eine solche Tuschzeichnung mit Blick nach Nordosten (Skizzenbuch II, Bl. 387, s. Anlage 3) in die Rheinebene; im Mittelgrund bildet diese Zeichnung mit großer Wahrscheinlichkeit die Schallenburg ab. Unabhängig von der Frage der veristischen Darstellung der Schallenburg ist die Wahrnehmung der freien, agrarisch genutzten Landschaft mit nur wenigen markanten Gebäudestrukturen und Ansiedlungen bestimmend für das Umfeld der kurfürstlichen Schlosser. Als Beispiel für die beherrschende Wirkung der Schlossanlage und des Tierparks, die den Blick fassenden Hügelketten von Siebengebirge und Ville und die Signifikanz markanter Einzelgebäude sei auch verwiesen auf eine Ansicht auf Brühl von Nordwesten, die am rechten Rande des Tierparks auch die Schallenburg abbildet (Skizzenbuch I A, Bl.9, Anlage 4). Als einen weiteren Beleg für die weiträumige, über bloße Blickbezüge hinausreichende Gestaltung des Landschaftsraums sei hier auf den „Eisernen Mann“ verwiesen: Um 1725 erfolgt im Kottenforst im Zusammenhang mit der von Kurfürst Clemens August veranlassenen Vermessung desselben die Umsetzung des bis zu diesem Zeitpunkt als Grenzstein dienenden „Eisernen Manns“ bei Dünstekoven in eine über die Schallenburg hinaus nach Süden verlängerte, auf der Terrasse Schloss Augustusburgs beginnende Achse. Inwieweit diese Achse grundlegend für die Anlage des wiederum auf das verlorene Jagd-schloss Herzogsfreude in Bonn-Röttgen bezogene Alleensystems des Kottenforst war, kann hier nicht abschließend geklärt werden. Peter Joseph Lenné fügt in seiner Interpretation und Umformung der barocken Parkanlage nach 1842 am südlichen Ende der Poppelsdorfer Allee, am Übergang vom Tierpark in die freie Landschaft einen point de vue hinzu, der - ganz im Sinne der Idee eines Landschaftsgartens - die Bedeutung der Blickbezüge aus der Parkanlage hinaus in die Landschaft nochmals betont. Gespiegelt findet sich diese Vorstellung Lennes auch an der Schallenburg wieder, deren

Lfd. Nr.	Eingangsdatum / Datum Anshr.	TÖB	Stellungnahme TÖB
			Kubatur sich im Laufe des hier beschriebenen Zeitraums nur wenig verändert hat: Auf Distanz werden wahrgenommen die hohen Stufengiebel und die beiden fast freistehenden übereckgesetzten Rundtürme, die im 19. Jahrhundert ihre zur Aussicht (auf Schloss Augustusburg) einladenden Laternen aufgesetzt bekommen. Die kulturräumliche Eigenart der Flächen zwischen den Schlössern Brühl im Norden, dem Rhein als östlicher Grenze, den Bonn unmittelbar vorgelagerten Ortschaften und der Ville im Westen ist bis heute erfahrbar. Achsialität und Blickbezüge lassen sich ebenso bis auf den heutigen Tag nachvollziehen und in der Landschaft erleben, so wird die Schallenburg als Ziel der Poppelsdorfer Allee mit Erreichen des Point de Vue am Ende des Tierparks sichtbar, die Blickbeziehungen werden durch die auf einem leichten Damm gelegene BAB zwar behindert, aber nicht zerstört. Zu der als inhärenter Bestandteil der Welterbestätte Schlösser Brühl geschützten sogenannten Poppelsdorfer Allee mit ihrer durch die Jahrhunderte konstanten Bedeutung gehören die Erlebbarkeit von „Anfang“ und „Ende“ zwingend hinzu: Schloss Augustusburg mit der vorgelagerten Terrasse und die Schallenburg. Aus den vorgenannten Gründen (Lage der Schallenburg in der historisch gestalteten Kulturlandschaft, enge strukturelle und funktionale Bindungen zu den Schlössern, historische Einbindung der Schallenburg in das Netz von achsialen und hierarchischen Blickbezügen bis in das den Blick östlich rahmende Siebengebirge bzw. die westlich den Raum umfassende Ville) bestehen erhebliche fachliche Bedenken gegen eine Ausweisung der spätestens seit dem ausgehenden 17. Jahrhundert agrarisch genutzten Flächen nordwestlich der Schallenburg als Siedlungsfläche. Diese Flächen tragen erheblich zur kulturräumlichen Erlebbarkeit des Welterbes Schlösser Brühl bei. Ihre Bebauung wurde nachhaltig und nachteilig in die in seltener Vollständigkeit überlieferte Kulturlandschaft eingreifend. Diese Empfehlung spricht auch der 1988 von Dietmar Klewitz im Auftrag der Stadt Brühl erstellte Denkmalpflegeplan aus, er sollte auch künftig eine selbstverpflichtende Vorgabe für die Brühler Stadtentwicklung sein (Band 13 der Schriftenreihe zur Brühler Geschichte, Bd. 1, SG 45, Bd. 2, ins. Be 38 und 43, wegen der nicht einheitl. Paginierung als Anlage 5 beigefügt). Anlagen 1. GA Janßen-Schnabel vom 13.2.2008 2. Arbeitsblatt „Raumwirkung von Denkmälern und Denkmalensembles“ der VDL, 2020

Lfd. Nr.	Eingangsdatum / Datum Anshr.	TÖB	Stellungnahme TÖB
			3. Roidkin, Skizzenbuch II, Bl. 387 4. ders., Skizzenbuch I A, Bl. 9 5. Klewitz, Bll. SG 45f, Be 38 und Be 43 weiterführende Literatur bei Janßen-Schnabel, Anlage 1 zusätzlich: Gustav u. Rose Wörner: Park des Schlosses Augustusburg in Brühl. Parkpflegewerk. Brühl 1992, insbesondere S. 472 Elke Janßen-Schnabel: Die Schlösser Augustusburg und Falkenlust in Brühl. Untersuchung des Ausstrahlungsbereiches. In: Jahrbuch der rheinischen Denkmalpflege. Bd. 41/41, Worms 2009, S. 201-219
T8.01	02.04.20 / 02.04.20	Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung NRW	Das Land Nordrhein-Westfalen in seiner Funktion als Eigentümer der UNESCO-Welterbestätte „Schlosser Augustusburg und Falkenlust in Brühl“ meldet hiermit als Träger öffentlicher Belange Bedenken an gegen die seitens der Stadt Brühl beabsichtigte 50. Änderung des Flächennutzungsplans und den Bebauungsplan 05.10 "Östlich Ladenstraße, westlich An der Schallenburg". Die bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen sollen mit dem Ziel der städtebaulichen Erweiterung planungsrechtlich als allgemeine Wohngebiete festgesetzt werden. Die bei Realisierung des B-Plans bis zu 4-geschossige Wohnbebauung habe nach einer ersten Einschätzung Auswirkungen auf die kulturhistorisch bedeutsame Sichtachse zwischen der UNESCO-Welterbestätte Augustusburg und der Schallenburg. Die dem Land öffentlich zugänglich gemachten Planunterlagen der Stadt Brühl (https://www.o-sp.de/bruehl/plan?L1=1&pid=40412&tid=113789 und https://www.o-sp.de/bruehl/plan?41753) sind unzureichend zur Beurteilung des Sachverhalts. Um eine abschließende Bewertung vornehmen zu können, bittet der Eingabenstellende die Stadt Brühl um Stellungnahme, inwieweit die geplante Bebauung in die landesbedeutsame Kulturlandschaft eingreift und die Blickachse „zentrale Parkallee von Schloss Augustusburg nach Süden zur Burg Schwadorf“ im Falle der Änderung des FNP und Realisierung des B-Plans beeinträchtigt wird, ggf. unter Hinzuziehung grafischer Darstellungen

Lfd. Nr.	Eingangsdatum / Datum Anshr.	TÖB	Stellungnahme TÖB
			oder Visualisierungen.
T9.01	03.04.20 / 02.04.20	LVR-Dezernat Kultur und Landschaftliche Kultur- pflege LVR-Fachbereich Regio- nale Kulturarbeit	Der Eingabenstellende möchte die Gelegenheit nutzen, seine im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung (Schreiben vom 19.09.2019) abgegebene Stellungnahme noch einmal zu bekräftigen und zu vertiefen. Zu den Kernkompetenzen des Landschaftsverbandes Rheinland zählt die Kulturlandschaftspflege. Im Sinne des ROG (20081) befasst sich diese mit den historisch geprägten und gewachsenen Kulturlandschaften im Rheinland. Übergreifend regelt das ROG §2 Abs. 2 Nr. 5: <i>„Kulturlandschaften sind zu erhalten und zu entwickeln. Historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaften sind in ihren prägenden Merkmalen und mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern zu erhalten.“</i> In seiner Stellungnahme vom 19.9.2019 hatte der Eingabenstellende darauf hingewiesen, dass im Rahmen des weiteren Verfahrens und insbesondere in der durchzuführenden Umweltprüfung das Schutzgut Kulturelles Erbe abzu prüfen ist und eine Beschränkung der Prüfung auf denkmalrechtlich geschützte Bau- und / oder Bodendenkmäler nicht ausreichend ist, da Denkmäler lediglich einen Teil des kulturellen Erbes darstellen. Zu berücksichtigen sei insbesondere die historische Kulturlandschaft als wesentliche flächenhafte Äußerung des landschaftlichen kulturellen Erbes. Historische Kulturlandschaften und Kulturlandschaftselemente prägen als Bestandteile des landschaftlichen kulturellen Erbes in ihrer Gesamtheit den Landschaftsraum. Ihre wertgebenden Merkmale (Elemente, Strukturen) unterliegen nicht zwangsläufig einem spezifischen Schutzstatus. Bereits in der Begründung zur Bebauungsplanänderung werde auf diesen für die Situation im Planungsgebiet wesentlichen Aspekt nicht eingegangen, denn eine entsprechende Würdigung in Kapitel 3 „Planungsrechtliche Vorgaben und Ausgangssituation“ fehle. Hier werden lediglich der Denkmalschutz und die Bodendenkmalpflege erwähnt, wobei die denkmalgeschützten und von der Planung durch Beeinträchtigung ihres <u>Wirkraumes</u> betroffenen Gebäude ebenso wenig Erwähnung finden wie der landesbedeutsame Kulturlandschaftsbereich Brühler Schlösser – Vorgebirge (KLB 19.10) sowie der regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereich 201 „Schwadorf“ des Regionalplans Köln. Eine entsprechende Erwähnung erfolgt im Umweltbericht, sollte aber bereits in der Begründung erfolgen. Auch die Darstellungen im Kapitel 6.2.2 „Anforderungen an die Belange von Natur und

Lfd. Nr.	Eingangsdatum / Datum Anschr.	TÖB	Stellungnahme TÖB
			Landschaft“ vermitteln den Eindruck, als wenn die historische Kulturlandschaft von der Planung nicht betroffen sei. Das Gegenteil ist jedoch der Fall. Hier wird argumentiert, dass die Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild durch die Anlage neuer Grünflächen und eine landschaftsgerechte Gestaltung technischer Anlagen gemindert werden und dass durch die an den südlich angrenzenden Baudenkmälern orientierten Firsthöhen „<i>im Wirkungsbereich des Bebauungsplanes keine Baudenkmäler beansprucht oder beeinträchtigt</i>“ (S. 50) werden. Diese Einschätzung missachtet die durch die Planung hervorgerufene Zerstörung historisch begründeter landschaftsstruktureller Zusammenhänge, die der Kollege des Eingabenstellenden Herr Dr. Stürmer vom LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland in seiner Stellungnahme vom 24.03.2020 ausführlich dargelegt hat und die der Eingabenstellende an dieser Stelle deshalb nicht dezidiert wiederholen möchte. Die Einschätzung der Begründung, dass sich „keine erheblichen Auswirkungen“ auf das Schutzgut „Kulturelles Erbe“ ergeben, wird aus kulturlandschaftlicher Sicht nicht geteilt, im Gegenteil komme es zu einer sehr erheblichen Beeinträchtigung und zu einem irreversiblen Verlust von Teilen des Schutzguts kulturelles Erbe. Denn durch die Planung werden sowohl der historisch erhaltene Ortsrand mit der charakteristischen Ortsrandsilhouette Schwadorfs unwiederbringlich zerstört als auch die über Jahrhunderte belegten historischen Blickbeziehungen (vgl. Abbildung 2) und strukturell-funktionalen Zusammenhänge zwischen Schwadorf, der Burg Schallendorf und dem Weltkulturerbe Brühler Schlösser. Die Schallenburg wie auch der Strauchshof seien – bis heute durch die zentrale Allee im Schlosspark Brühl ables- und erlebbar – auf das Weltkulturerbe Schloss Augustusburg, bezogen (vgl. Abbildung 1). Im Gegensatz zu vielen anderen Bereichen habe sich der Raum zwischen dem Villehang Walbergberg, Sechstern), den Brühler Schlössern und Wesseling – abgesehen von der Zerschneidung durch die A 553 und den Kiesgruben – noch als agrarisch genutzte Freifläche erhalten können. Der historische Zeugniswert des Bereichs sei durch die Bedeutung seiner Einzelelemente, durch den Erhaltungszustand, die Ablesbarkeit historisch-funktionaler und historisch-struktureller Bezüge, den Status des Weltkulturerbes sowie durch den regionaltypischen Wert und die hohe identitätsstiftende Wirkung daher sehr hoch. Gleichzeitig handele es sich durch den Wirkungsraum des Weltkulturerbes Brühler Schlösser um einen landschaftlich hoch sensiblen Bereich, weshalb 2008 in einem denkmalpflegerischen Gutachten auch ein sog. Sorgfaltsraum um die Brühler Schlösser vorgeschlagen wurde: „<i>Um weitere bauliche Maßnahmen und Entwicklungen leiten und beein-</i>

Lfd. Nr.	Eingangsdatum / Datum Anschr.	TÖB	Stellungnahme TÖB
			flussen zu können, ist es notwendig, die historischen Werte der Umgebung zu benennen und innerhalb der die Anlagen umgebenden historischen Kulturlandschaft eine Pufferzone zu definieren. Wirkungsraum und Ausstrahlungsbereich der Schloss- und Parkanlagen stehen nicht nur in engem Bezug zu dem topografischen Ort, sondern auch in Wechselwirkung mit der geschichtlichen Entwicklung, den zeitlichen Schichten der vorausgegangenen Zeit und der dem 18. Jahrhundert nachfolgenden Epochen.“ (Janßen-Schnabel 2008: 3). Der Planungsraum befinde sich innerhalb der gelb markierten Flächen, welche angelehnt an die optischen Bezüge aus den von Rene Roidkin in den 1730er Jahren erstellten Zeichnungen seien und die heute noch entsprechend erlebbaren Objekte und Sichtbezüge umfassen. Die Verletzung der kulturlandschaftlichen und denkmalpflegerischen Ziele, wie sie im Rahmen der Regionalplanung für den KLB 201 „Schwadorf“ und im Rahmen der Landesentwicklungsplanung für den KLB 19.10 „Brühler Schlösser – Vorgebirge“ formuliert wurden, sei vor diesem Hintergrund fachlich höchst kritisch zu bewerten. Gegen die Flächen-nutzungsplanänderung und den vorgelegten Bebauungsplanentwurf bestehen daher aus kulturlandschaftlicher Sicht erhebliche fachliche Bedenken, weshalb angeregt wird, von der Planung in der vorliegenden Form Abstand zu nehmen.
T10.01	03.04.2020 / 03.04.2020	Erftverband	Leitungen, Messstellen und Anlagen des Erftverbandes sind derzeit durch die v. g. Maßnahme nicht betroffen. Daher bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht seitens des Erftverbandes keine Bedenken.
T11.01	03.04.2020 / 03.04.2020	Landschaftsverband Rheinland – Amt für Liegenschaften	Der Eingabenstellende fügt als Anklage zunächst die Stellungnahme seines Fachbereiches 91.20 -Landschaftliche Kulturpflege - bei und bittet um Beachtung.
T11.02			Ansonsten möchte der Eingabenstellende innerhalb seiner Stellungnahme darüber informieren, dass keine Betroffenheit bezogen auf Liegenschaften des LVR vorliegt und daher keine Bedenken gegen die o.g. Maßnahme geäußert werden.
T11.03			Diese Stellungnahme gilt nicht für das LVR Amt für Denkmalpflege im Rheinland in Pulheim und das LVR- Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland in Bonn; es wird darum gebeten, deren Stellungnahmen gesondert einzuholen.
T12.01	06.04.2020 / 03.04.2020	Bezirksregierung Köln Dez. 35.4	Als für die im Landeseigentum stehende UNESCO-Welterbestätte „Brühler Schlösser Augustusburg und Falkenlust mit Parkanlagen“ zuständige Denkmalbehörde teilt der

Lfd. Nr.	Eingangsdatum / Datum Anshr.	TÖB	Stellungnahme TÖB
			Eingabenstellende mit, dass erhebliche Bedenken aus Sicht des Denkmalschutzes zu den Planverfahren 50. Änderung des FNP der Stadt Brühl und des B-Planes 05.10 „Östliche Lindenstraße, westlich der Schallenburg bestehen. Die Fortschreibung der Unterschutzstellung für die Schlösser Augustusburg und Falkenlust mit den Parkanlagen in Brühl befindet sich noch im Verfahren. Das Anhörungsverfahren wurde abgeschlossen und die Untere Denkmalbehörde in Ihrem Haus wird nächste Woche aufgefordert die Eintragung in die Denkmalliste vorzunehmen. Hierfür wird eine Frist von vier Wochen gesetzt. Anschließend werden die Bescheide verschickt. Im zu der Unterschutzstellung gehörenden Gutachten ist beschrieben: „Die Schlossanlage bildet ihrerseits einen großflächigen Komplex im Stadtgebiet, dem die Kleinteiligkeit des Stadtkerns antwortet. Von Südwesten nach Norden sind die Schlösser mit Park eingebettet in die städtische Bebauung, während im Süden und Osten der Park in die umgebende Landschaft und Felder übergeht. So korrespondieren Schlosskomplex, Stadt und Landschaft miteinander und bilden gleichsam einen Dreiklang.“ (LVR, Janßen-Schnabel) Im Detail werden im Gutachten die Verbindungen der Schlossanlagen zur Umgebung beschrieben. In der Rheinebene wurden die Schlösser von einzelnen wasserumwehrten Herrnsitzen, Burgen und stattlichen Hofanlagen halbkreisförmig umgeben. Diese bewirtschafteten nicht nur das umgebende Land und versorgten das Schloss mit Gütern, sondern suchten auch die Nähe zum kurfürstlichen Hof. Im Gutachten heißt es hierzu: „Die sich unmittelbar um die Schlösser zwischen Rheinstraße und Bonnstraße nach Südosten erstreckende landwirtschaftliche Fläche lässt die vielfältigen Bezüge der Gesamtanlage zu dem topografischen Ort noch anschaulich nachvollziehen: strukturell (bezogen auf die Siedlungsentwicklung in der Ebene zwischen Ville und Rhein), funktional (im Hinblick auf die Bewirtschaftung des umgebenden Landes und die Versorgung der Schlösser durch die Höfe), visuell (mit der Wahrnehmung der Schlösser in der Rheinebene) und assoziativ (mit der Herrschaft des Kurfürsten über das Land und der Nähe der großen Höfe und Burgen zum kurfürstlichen Hof).“ Eine besondere Rolle spielte die Schallenburg in Schwadorf, ein Besitz der Herren von Schall zu Beil, die ihre bestehende Form um 1700 erhielt. Die Sichtachse von Schloss Augustusburg zur Schallenburg wurde bewusst angelegt und wirkt wechselseitig. Auch die Blickachse ist im Unterschutzstellungsgutachten zu den Schlössern Augustusburg und Falkenlust ausdrücklich beschrieben. Die Achse führt von der Schlossterrasse über die Poppelsdorfer Al-

Lfd. Nr.	Eingangsdatum / Datum Anshr.	TÖB	Stellungnahme TÖB
			lee mit Himmelsstrich zum einzigen im Park angelegten Aussichtspunkt, von dem der Blick in die umgebende Landschaft zur Schallenburg ausgerichtet ist. Auch die graphische Darstellung der Pufferzone für die Welterbestätte stellt diese wichtige Achse dar. Den Ausführungen des LVR-Amtes, Herrn Dr. Stürmer vom 24.03.2020 schließt sich der Eingabenstellende vollinhaltlich an. Das Parkpflegewerk von 1992 für die Parkanlagen der Schlösser in Brühl besitzt zwar keine Außenwirkung, führt aber dazu, dass das Land große finanzielle Mittel aufbringt, um die historische Parkanlage denkmalgerecht zu erhalten. Die Arbeiten zum Erhalt des Parks sind entsprechend dem Parkpflegewerk darauf ausgerichtet, die Blickbeziehungen, besonders nach Osten und Süden zu erhalten. Die Bauplanung für das o.g. Baugebiet widerspricht zudem den Vorgaben des LEPs und des Regionalplans, die auf die erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung abzielen. Wichtig ist in dem Zusammenhang, die Feststellung von Herrn Dr. Stürmer, dass die Kulturlandschaft in diesem Bereich in den letzten 175 Jahren kontinuierlich bestehen geblieben ist. Die BAB ist der einzige Eingriff in den Kulturlandschaftsraum an dieser Stelle. Die Blickbeziehungen wurden aber durch den Autobahnbau nicht zerstört. Selbst die in Schwadorf vor ca. 60 Jahren angelegten Aussiedlerhöfe halten die Blickachse frei. Die der Planung zugrunde liegenden Voruntersuchungen führen unter Punkt 3.11 zu keinerlei Aussagen bezüglich der Baudenkmalpflege. Die Nähe der Welterbestätte, etwaige Blickbeziehungen oder die Reduzierung der Distanz zur Schallenburg und damit Eingriffe in die „Insellage“ der Schallenburg finden keine Erwähnung. Ob weitere Baudenkmäler betroffen sind, kann der Eingabenstellende von hieraus nicht feststellen. Im städtebaulichen Konzept wird beschrieben, dass ein harmonischer Übergang von der bestehenden Bebauung erfolgen soll (S.20). Dies soll über die Gebäudedimensionierung und die Satteldächer erreicht werden. Zum Außenbereich hin soll eine klare Raumkante gebildet werden (S. 19). Die geplante Bebauung soll höher werden, die Baukörper viel größer und in der Bauform anders. Die Parzellen werden ebenfalls erheblich größer als die in Schwadorf für Wohnbebauung übliche. Diese Art der Bebauung widerspricht nicht nur dörflichen Strukturen, bei denen die höchste Dichte in der Ortsmitte ist (Kirche), sondern bringt städtisch geprägte Baustrukturen an den Ortsrand eines kleinteiligen Ortsteiles. Hier wirken sie in den umgebenden Landschaftsraum hinein und zerstören die im Süden von Brühl überall harmonischen Übergänge von bebauten Flächen zur freien Landschaft. Aus den genannten Gründen würde die Bebauung tiefgreifend in den erhaltenen Kulturlandschaftsraum eingreifen und diesen nachhaltig

Lfd. Nr.	Eingangsdatum / Datum Anshr.	TÖB	Stellungnahme TÖB
			zerstören. Die historischen Zusammenhänge, die heute noch wahrnehmbar sind, würden nicht mehr nachvollziehbar sein.
T13.01	06.04.2020 / 04.04.2020	ICOMOS	Die o.g. öffentlichen Auslegungen veranlassen den Eingabenstellenden, zu der beabsichtigten Planaufstellung bzw. F-Plan-Änderung Stellung zu nehmen. Das Deutsche Nationalkomitee von ICOMOS befasst sich kontinuierlich mit der Beobachtung des Zustandes der UNESCO-Welterbestätten in Deutschland und des Umgangs mit ihnen und es berät dabei die zuständigen Stellen. Diese Tätigkeit folgt den Richtlinien der Welterbekonvention der UNESCO und dem Auftrag zum „Preventive Monitoring“ gemäß der Resolutionen Nr. 27 (2008) und 32 (2017) der Generalversammlung von ICOMOS. Die in die Liste des Welterbes der UNESCO aufgenommenen Welterbestätten sind von besonderer Qualität und besonderer Bedeutung für die gesamte Menschheit. Jegliche lokale Handlung an und um dieses Erbe muss sich somit besonderen und erhöhten Maßstäben der Beurteilung stellen. Im Jahr 1984 wurden die Schlösser Augustusburg und Falkenlust in Brühl als Nr. 288 in die Welterbeliste der UNESCO aufgenommen. Damals erfolgte noch keine hinreichende Ausweisung einer Pufferzone, in der auch die Sichtbeziehungen und historischen Bezüge in die umliegende Kulturlandschaft hätten berücksichtigt werden können. Auch ein heute üblicher Managementplan, der die verwaltungsmäßigen und kommunikativen Beziehungen der betroffenen Gebietskörperschaften und Akteure untereinander beschreibt und regelt, wurde damals dem Antrag nicht beigegeben. Dieses Manko findet sich noch bei vielen der frühen Eintragungen in die Welterbeliste und sollte nachgearbeitet werden. So könnte im Rahmen von städtischen, regionalen und überregionalen Planungen rechtzeitig und denkmaladäquat reagiert werden. Den behördlich wie eigentumsrechtlich Beteiligten bzw. Betroffenen könnte dann schon sehr früh vermittelt werden, welche Rahmenbedingungen gelten und berücksichtigt werden müssen. Für den Erhalt eines derart ausgezeichneten Denkmals in einer Kulturlandschaft ist die Ausweisung einer Pufferzone besonders wichtig und sollte unbedingt in absehbarer Zeit erfolgen. Dessen ungeachtet erhält die UNESCO-Welterbestätte auf dem Gebiet der Stadt Brühl durch eine höchästhetische Verschmelzung von Schlössern und Park, Herrschaftssitzen, Stadt und Landschaft ihre besondere historische und künstlerische Bedeutung. Die vorliegende Planung nimmt die Anforderungen, die die Welterbestätte an alle Beteiligten stellt, leider nicht auf. Es sei deshalb schon hier vorausgeschickt, dass das Deutsche Nationalkomitee von ICOMOS die vorliegende Planung für nicht welterbeverträglich hält. Die Be-

Lfd. Nr.	Eingangsdatum / Datum Anschr.	TÖB	Stellungnahme TÖB
			lange, die sich aus dem Denkmalschutz und insbesondere dem Welterbestatus der „Schlösser Augustusburg und Falkenlust“ mit dem Schutz der Umgebung ergeben, sind nach Einschätzung des Eingabenstellenden nicht ausreichend in die Überlegungen zur Aufstellung des B-Plans 05.10 und der F-Plan-Änderung eingeflossen. Der historische und künstlerische Wert der Welterbestätte Der Schlosspark der UNESCO-Welterbestätte „Schlösser Augustusburg und Brühl“ wurde im 18. Jahrhundert unter dem Kölner Kurfürsten und Erzbischof Clemens August I. angelegt und dann im 19. Jahrhundert durch Peter Joseph Lenné unter König Friedrich Wilhelm IV. (1795-1861) noch einmal dem Zeitgeschmack entsprechend u.a. im Bereich des Tiergartens landschaftlich überformt. Es wurde ein „Verschönerungsplan“ für die Parklandschaft erarbeitet, der die Sichten in die umgebende Landschaft mit ihren Herrschaftssitzen einbezieht, indem gezielt an einigen Stellen von einer dichten Bepflanzung abgesehen wurde und eine Hinführung in die Landschaft oder zu besonderen Points de Vue über eine differenzierte Gartengestaltung erfolgte. Landschaftsraum und „Schlossgarten“ wurden hier als Einheit begriffen und aktiv entwickelt. Über vielfältige Sichtbeziehungen fand eine Verknüpfung von Bauten, Parkanlagen und Landschaft statt, es wurde ein unteilbares Ganzes geformt. Das 1992 entstandene Parkpflegewerk von Gustav und Rose Wörner (Park des Schlosses Augustusburg in Brühl) stellt dies an mehreren Stellen dar. Wichtig ist in diesem Zusammenhang vor allem die auf Seite 472 gemachte Aussage: „Die Blickbeziehungen in die in landwirtschaftlicher Nutzung befindlichen Flächen vom östlichen Teil des Schlossparks aus sind, ebenso wie die nach Süden, freizuhalten. Insbesondere müssen die Sichten in Richtung Palmersdorfer Bach ..., zum Schloss Falkenlust mit seinem Park, zur in der Hauptachse (Poppelsdorfer Allee) des Schlosses Brühl im Süden gelegenen Schallenburg am Ortsrand von Schwadorf sowie zum Höhenzug des Vorgebirges offen bleiben. Sie sollten weder durch Bauwerke noch durch höher werdende Anpflanzungen gestört werden. Der Ausbau der Kreisstrasse 7 sowie der Autobahn 553 haben hier bereits erhebliche Beeinträchtigungen herbeigeführt.“ (Hervorhebung des Eingabenstellenden). Auf der dem Parkpflegewerk beigegebenen Karte (S. 496 b) weist die Hauptachse/ Hauptallee von der dem Schloss vorgelagerten Terrasse in Richtung der Schallenburg, diese Sicht ist auch heute noch ohne Schwierigkeiten auch in der Bewegung auf dieser Achse zu erleben, dies gilt natürlich vice versa für die Sicht nach Norden. Von Peter Joseph Lenné wurde am Ende dieser Achse im Süden ein Aussichtspunkt angelegt, der sich bis heute

Lfd. Nr.	Eingangsdatum / Datum Anschr.	TÖB	Stellungnahme TÖB
			erhalten hat. Es gilt diese Einheit von Schlosspark und Landschaft zu bewahren, auch und gerade bei einer Weiterentwicklung der Stadt Brühl. Gefährdung der Welterbestätte „Schlösser Augustusburg und Falkenlust“ in Brühl Schon seit dem Ende des 19. Jahrhunderts begannen Bauten an anderer Stelle um den Schlosspark herum Sichten zu stören oder gar zu verstellen, damit kommt dieser noch existierenden und erlebbaren Sicht durch die Hauptachse/ Hauptallee zur und von der Schallenburg mit der umgebenden Feldflur eine besondere Bedeutung zu. Bei der Aufstellung eines B-Plans in diesem Teil der hochsensiblen Kulturlandschaft ist jede Bebauung im Umfeld der UNESCO-Welterbestätte auf ihre Verträglichkeit für sie kritisch zu prüfen. Der B-Plan verzichtet auf die Berücksichtigung der betroffenen Kulturdenkmale sowie der daraus folgenden Ansprüche an ihre Umgebung. Er verzichtet auch auf eine Bezugnahme auf die Bedeutung dieser Kulturdenkmäler für die Stadt Brühl, die Bundesrepublik Deutschland und die Weltgemeinschaft. Ungewürdigt bleibt, dass die Stadt Brühl beabsichtigt, in der Umgebung der UNESCO-Welterbestätte einen erheblichen Eingriff in die prägende Kulturlandschaft vorzunehmen. Durch dieses Darstellungsdefizit wird der Eindruck erweckt, es handele sich bei der beabsichtigten Bebauung an der „Östlichen Lindenstraße/westlich An der Schallenburg“ um ein „gewöhnliches“ denkmalpflegerisches und stadtplanerisches Thema. Die landschaftliche Verbindung ist für die Qualität der Welterbestätte mit ihren Sichten jedoch von großer Bedeutung, ihre Störung gefährdet den außerordentlichen universellen Wert der Welterbestätte „Schlösser Augustusburg und Falkenlust“ in Brühl. Im Vorentwurf der Begründung zum vorliegenden B-Plan-Entwurf 05.10 und der Änderung des FNP werden die umgebenden Denkmale wie z.B. Schallenburg und Strauchshof zwar genannt, die UNESCO-Welterbestätte „Schlösser Augustusburg und Falkenlust“ wird im Umweltbericht (Begründung Teil B) nur summarisch unter dem Kulturlandschaftsbereich „Brühler Schlösser – Vorgebirge“ erwähnt. Die Begründung (Teil B) ist insofern mangelhaft, als sie die Wechselwirkungen, deren Beachtung als Schutzgut nach § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG ausdrücklich gefordert ist, zwar zitiert, aber nicht in ausreichendem, d.h. hier angemessenem Umfang beschreibt. So werden die beeinträchtigende Wirkung der vorgesehenen mehrgeschossigen Bebauung auf die oben erwähnten Sichtbeziehungen von der Welterbestätte sowohl auf die Schallenburg wie auch die umgebende Feldflur, damit in die für diese Welterbestätte wichtige Kulturlandschaft völlig außer Acht gelassen, um schließlich keine „relevanten Wechselwirkungen“ festzustellen. Dies ist als grober Verstoß gegen die planerische Sorgfaltspflicht zu werten. Auch widerspricht das

Lfd. Nr.	Eingangsdatum / Datum Anschr.	TÖB	Stellungnahme TÖB
			Vorhaben den Zielen des Landesentwicklungsplanes NRW, in dessen „Fachbeitrag Kulturlandschaft“ (Köln 2016) die Bewahrung der Blickachse von Schloss Augustusburg auf Schwadorf als relevantes Ziel für diesen bedeutsamen Bereich vorgesehen ist. Weiterhin ist darauf hinzuweisen, dass das Baugebiet des Bebauungsplanes 05.10 auch nicht dem gültigen Regionalplan entspricht. Das Baugebiet ist im Regionalplan nicht eingetragen. Vielmehr sieht der Regionalplan ausdrücklich die Sicherung der Sichträume zwischen Adelssitzen und Hofanlagen sowie der Ortsstrukturen sowohl für die Blickachsen von Schloss Augustusburg auf Schwadorf wie auch von den ackerbaulich genutzten Freiräumen vor der Schallenburg als Ziel vor. Als weiteres Ziel ist die Wahrung der landschaftlichen Dominante ausgewiesen (siehe den Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Köln – Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung. Köln 2016, S. 171, Absatz 161 und S. 186, Absatz 201). Auch ist es wichtig sicherzustellen, dass Veränderung der Wasserhaltung sowohl technisch wie auch gestalterisch nicht zu Schäden an Gebäuden und auch an den natürlichen und artifiziellen Gewässern in der Welterbestätte führen. Der angeführten Befriedigung des Bedarfs an Wohnungen wird nach Erachten des Eingabenstellenden in fehlerhafter Weise gegen die landes- und regionalplanerischen Ziele ein Vorrang eingeräumt, der zur Vernachlässigung höchst bedeutsamer Parameter der Welterbeeigenschaft der Schlösser Augustusburg und Falkenlust und damit letztlich zu deren Gefährdung führt. Der Eingabenstellende empfiehlt daher dringend die Aufnahme sachorientierter Gespräche mit den Vertretern der Denkmalpflege, um auch das Thema der Wasserhaltung zu berücksichtigen, vor allem aber eine Lösung zu finden, die der UNESCO-Welterbestätte und ihrer Beziehung zur Kulturlandschaft gerecht wird. Der Eingabenstellende appelliert eindringlich an die Vertreter der Stadt Brühl, die bisher verfolgten Absichten noch einmal kritisch zu überprüfen. Der Titel UNESCO-Welterbestätte ist Anerkennung und Verpflichtung zugleich. Die Stadt Brühl profitiert von der Anerkennung der „Schlösser Augustusburg und Falkenlust“ als UNESCO-Welterbestätte im Rahmen ihres Stadtmarketings mit Formaten wie z. B. den Brühler Schlosskonzerten in erheblichem Maße. Viele Tausend Menschen besuchen die Stadt, um diese einzigartige Welterbestätte in ihren vielschichtigen Ausprägungen zu erleben. Der Eingabenstellende bittet um ein klares Bekenntnis für die Belange der UNESCO-Welterbestätte „Schlösser Augustusburg und Falkenlust“ in Brühl. Schließlich ist noch auf § 172 Durchführungsrichtlinien zur Welterbekonvention hinzuweisen:

Lfd. Nr.	Eingangsdatum / Datum Anshr.	TÖB	Stellungnahme TÖB
			<i>„Das Komitee für das Erbe der Welt fordert die Vertragsstaaten des Übereinkommens auf, das Komitee über das Sekretariat zu benachrichtigen, wenn sie die Absicht haben, in einem aufgrund des Übereinkommens geschützten Gebiet erhebliche Wiederherstellungs- oder Neubaumaßnahmen durchzuführen oder zu genehmigen, die Auswirkungen auf den außergewöhnlichen universellen Wert des Gutes haben können. Die Benachrichtigung sollte so bald wie möglich (zum Beispiel vor Ausarbeitung der grundlegenden Unterlagen für bestimmte Projekte) und vor Entscheidungen erfolgen, die schwer zurückzunehmen wären, so dass das Komitee mithelfen kann, angemessene Lösungen zu finden, um zu gewährleisten, dass der außergewöhnliche universelle Wert des Gutes vollständig erhalten bleibt.“</i> Es wird daher dringend empfohlen, unabhängig von einer letztendlichen Entscheidung über den Beschluss des Bebauungsplanes das Sekretariat des Welterbekomitees über das Auswärtige Amt von der Absicht der Neubebauung zu unterrichten.
T14.01	06.04.20 / 06.04.20	IHK Köln	Es wird mitgeteilt, dass von Seiten der Industrie- und Handelskammer zu Köln hinsichtlich des oben genannten Planungsvorhaben keine Bedenken bestehen.
T15.01	07.04.20 / 06.04.20	Rhein-Erft-Kreis	Unter Berücksichtigung folgender teilfachlicher Stellungnahmen bestehen seitens des Rhein-Erft-Kreises keine grundsätzlichen Bedenken gegen o.g. Flächennutzungsplan.
T15.02		Untere Bodenschutzbehörde	Als Untere Bodenschutzbehörde weist der Eingabenstellende erneut auf folgende rechtliche Vorgabe hin, die in der Begründung zu den Planungsabsichten unzureichend behandelt wurde: Gemäß § 4 Abs. 2 Landesbodenschutzgesetz NRW (LBodSchG) haben bei der Aufstellung von Bauleitplänen, bei Planfeststellungsverfahren und Plangenehmigungen die damit befassten Stellen im Rahmen der planerischen Abwägung vor der Inanspruchnahme von nicht versiegelten, nicht baulich veränderten oder unbebauten Flächen insbesondere zu prüfen, ob vorrangig eine Wiedernutzung von bereits versiegelten, sanierten, baulich veränderten oder bebauten Flächen möglich ist. Diese Prüfung ist im Rahmen des Verfahrens nachzuweisen.
T15.03		Amt für öffentlichen Personennahverkehr	Es wird auf die Stellungnahme zum Bebauungsplan 05.10 - "Östlich Lindenstraße, westlich An der Schallenburg" verwiesen: Um für die neuen BewohnerInnen des Plangebietes als auch des Seniorenwohnheims eine Alternative zum MIV anzubieten, wird empfohlen, das neue Baugebiet bei Fertigstellung der Häuser in den städtischen ÖPNV einzubinden. Dies ist allerdings nur möglich, wenn eine neue Stadtbuslinie in Schwadorf eingerichtet wird, welche sinnvollerweise an die Stadtbahnhaltestelle Schwadorf anzubinden ist.

Lfd. Nr.	Eingangsdatum / Datum Anschr.	TÖB	Stellungnahme TÖB
T15.04			Die Ergänzung des Wohnangebotes in Schwadorf mit seinen unterschiedlichen Bauungsformen (Mehrfamilien- und Doppelhäuser) wird begrüßt. Aus Sicht von 85 empfiehlt es sich für das Baugebiet alle Pkw-Stellplätze in einer Quartiersgarage unterzubringen, um Kosten zu sparen und den Kfz-Park und Parksuchverkehr zu reduzieren.
T15.05			Alternativ könnte die Stadt Brühl in diesem Baugebiet von Anfang an alle künftigen BewohnerInnen auf Möglichkeiten des Auto teilen, z.B. in Form einer Nachbarschaftsauto-Initiative aufmerksam machen oder sogar als Moderatorin für einen entsprechenden Gründungsprozess anbieten. In diesem Zusammenhang empfiehlt es sich, in dem geplanten Wohngebiet die Einrichtung einer Mobilstation zu erwägen. Eine solche Mobilstation kann auch Stellplatzmöglichkeiten für ein oder mehrere Nachbarschaftsautos oder für CarSharing vorhalten. Um solche Maßnahmen realisieren zu können, wird angeregt, eine entsprechende Fläche, die zudem auch mit einer überdachten Fahrradabstellanlage ausgestattet werden könnte, in den Bebauungsplan z.B. als "Fläche für den Gemeinbedarf - Zweckbestimmung Mobilstation" festzusetzen.
T15.06		Untere Wasserbehörde	Gegen das Vorhaben bestehen seitens des Eingabenstellenden keine grundsätzlichen Bedenken.
T15.07			Der Eingabenstellende bittet aber zu prüfen, ob die Fläche zur Abwasserbeseitigung an die Südspitze des Planungsraums verlegt werden kann. Dort könnte mit einem Regenklärbecken/Regenüberlaufbecken mit Überlauf in den Dickopsbach statt eines Versickerungsbeckens die Versorgung des Burggrabens der Schallenburg teilweise sichergestellt werden.
T15.08		Untere Naturschutzbehörde, Untere Immissionsschutzbehörde, Amt für Straßenbau und Verkehr, Straßenverkehrsamt	Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde, Unteren Immissionsschutzbehörde, des Amtes für Straßenbau und Verkehr bestehen keine Bedenken zu o.g. Flächennutzungsplan. Das Straßenverkehrsamt ist nicht betroffen.